



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen V 7-B - 66k 02-13

Regierungspräsidien
Darmstadt, Gießen, Kassel

Dst.-Nr. [Redacted]
Bearbeiter/in [Redacted]
Telefon 815 - [Redacted]
Telefax 815 - [Redacted]
E-Mail [Redacted]@hmvvl.hessen.de
Ihr Zeichen [Redacted]
Ihre Nachricht vom [Redacted]

Datum 8. 08. 2006

Landräte in Hessen
- Straßenverkehrsbehörden -

Oberbürgermeister in Hessen
- Straßenverkehrsbehörden -

Bürgermeister in Hessen
- Straßenverkehrsbehörden -

Hessisches Landesamt
für Straßen- und Verkehrswesen
Wilhelmstraße 10

65185 Wiesbaden

Regierungspräsidium Darmstadt		
Eing.: 10. AUG. 2006		
Adl./Bes.	Aktenz.	Erh. Name

E 118, Kassel, Raum
Su 11
8

Zustimmungsvorbehalte nach der Straßenverkehrs-Ordnung sowie der Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrs-Ordnung

Der bestehende Zustimmungsvorbehalte des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als oberste Landesbehörde für Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen gemäß Ziffer V der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VwV) zu § 45 Abs. 1 bis 1e der Straßenverkehrs-Ordnung wird vom Ministerium auf die Regierungspräsidien delegiert.

Somit bestehen folgende Zustimmungsvorbehalte für den Bereich der Ausführung der Straßenverkehrs-Ordnung samt zugehöriger Verwaltungsvorschriften:

1. Die Straßenverkehrsbehörden bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidiums für die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen (VwV zu § 45 StVO Abs. 1 bis 1e, V, Satz 1).
2. Auf Bundesstraßen bedarf die Aufstellung der Verkehrszeichen 250, auch mit auf bestimmte Verkehrsarten beschränkten Sinnbildern, wie Zeichen 251 oder 253, der Zustimmung des Regierungspräsidiums (VwV zu § 45 StVO, Abs. 1 bis 1e, III, Buchst. b).
3. Die Straßenverkehrsbehörden erlassen die Anordnung zur Aufstellung der Zeichen 386 unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften zu Zeichen 386 StVO sowie der „Vorläufigen Richtlinie für touristische Hinweise auf Straßen“ vom 21.06.1988 (RtH 1988, Verkehrsblatt 1988, S. 488). Das Einvernehmen nach § 45 Abs. 3a StVO gilt als erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäß den Verwaltungsvorschriften und den Richtlinien vollständig erfüllt sind.

Die Anordnung zur Aufstellung der Zeichen 386 auf Autobahnen erlässt die Verkehrszentrale Hessen, die auch das nach den Vorschriften erforderliche Anhörungsverfahren durchführt. Vor Aufstellung angeordneter Schilder an Autobahnen ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung zu informieren.


Für die Kennzeichnung von Touristikstraßen außerhalb von Bundesautobahnen ist die Zustimmung der Regierungspräsidien einzuholen.

4. Andere Zusatzschilder als die in der StVO bzw. im Katalog der Verkehrszeichen (VzKat 1992 vom 19.03.1992, BAnz. Nr. 66a) dargestellten, dürfen nur mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als oberste Landesbehörde angeordnet und verwendet werden.

In den übrigen Fällen bleiben die Straßenverkehrsbehörden von dem Erfordernis der Zustimmung nach den Verwaltungsvorschriften zu § 45 StVO, zu Abs. 1 bis 1e, III bis V, befreit (VwV zu § 45 StVO, zu Abs. 1 bis 1d, VI).

Der Erlass vom 18.02.1997, Az. VI b 11 – 66k 02.13 verliert hiermit seine Gültigkeit.

Im Auftrag



(Hoffmann)